

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 17 (1976)  
**Heft:** 25

**Artikel:** Wir verfolgen keine Andersdenkenden; wir bestrafen bloss Verbrecher :  
der Erste Stellvertretende Justizminister der UdSSR zur Frage der  
Gesinnungstäter in der Sowjetunion : ein Dokument zum Tag der  
Menschenrechte

**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1094749>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Erste Stellvertretende Justizminister der UdSSR  
zur Frage der Gesinnungstäter in der Sowjetunion

# Wir verfolgen keine Andersdenkenden; wir bestrafen bloss Verbrecher

Ein Dokument zum Tag der Menschenrechte

Am 10. Dezember ist der Tag der Menschenrechte. Wir bringen dazu kein Samisdat-Dokument. Nein, wir bringen ein sowjetoffizielles Dokument zum Thema: Recht geschieht ihnen, den Renegaten und Staatsfeinden. Und für den, der lesen kann, ist die Lektüre vielleicht noch deprimierender als der Bericht eines Lagerhäftlings.

Die Moskauer «Literaturnaja gaseta» veröffentlichte in ihrer Nummer 43 vom 27. Oktober ein Interview von W. Alexandrow mit dem Ersten Stellvertretenden Justizminister der UdSSR, Alexander Sucharew. Titel: «Durch das Gesetz gewährleistet». Thema: Die sowjetische Justiz verfolgt keine Andersdenkenden, sondern Rechtsbrecher,

die staatsfeindliche Agitation betreiben oder vertreiben. Mit stärkerem Bezug auf den Westen und seine KSZE-Nichteinmischungspflichten hatte sich Sucharew schon in der mehrsprachigen aussenpolitischen Moskauer Zeitschrift «Neue Zeit» (Nr. 1/1976, «Ungebetene Schützer der Menschenrechte in der UdSSR») geäußert. Jetzt hat er in Richtung auf sowjetische Gesinnungsdelinquenten nachgedoppelt.

Wir bringen das Interview mit einigen Kürzungen und einigen zusammenfassenden Verbindungstexten. Die Numerierung von Abschnitten zu erleichterten Bezugnahme ist von uns. Der Kommentar findet sich auf Seite 5.

1

Frage:

Die Massenmedien bourgeoiser Staaten und insbesondere ihre Radiosendungen für die Sowjetunion und andere sozialistische Länder behaupten mit systematischer Aufdringlichkeit, in der sozialistischen Gesellschaft gebe es keine demokratischen Freiheiten. Ja, sie versteigen sich sogar zur Aussage, die sowjetische Gesetzgebung garantiere die persönlichen Rechte und Freiheiten nicht oder dann nur deklamatorisch.

Alexander Jakowlewitsch, würden Sie uns bitte sagen, was von solchen Provokationen zu halten ist? Darf ich Sie auch bitten, unsere Gesetzgebung zum Rechtsstatus der UdSSR-Bürger zu kommentieren und auf einige Fragen zu antworten, die unsere Leser interessieren?

Antwort:

Das Treiben der antisowjetischen Propaganda gibt es bekanntlich seit den ersten Tagen der

Sowjetmacht. (...) Heute beschossen ausländische Radiosender reihenweise den Aether rund um die Uhr in vielen Sprachen der Völker der UdSSR. (...) Ihr Ziel ist Desinformation im Bestreben, Misstrauen gegen die Politik der Kommunistischen Partei und des Sowjetstaates zu säen, unser sozialistisches System zu unterwühlen. Diese Propagandakampagne ist offene ideologische Diversion. (...) Beträchtlichen Anteil an diesen subversiven Aktivitäten haben die Angriffe auf die demokratischen Grundlagen unserer Gesellschaft und unserer Gesetzgebung. Man versucht die Normen zu diskreditieren, welche die persönlichen Rechte und Freiheiten in unserem Lande schützen. (...)

2

Frage:

Zu den Lieblingsthemen der bourgeoisen Propaganda gehört das Geschwätz über gerichtliche und aussergerichtliche Verfolgung der sogenannten «Andersdenkenden» in der UdSSR, über ihre

angebliche Einweisung in psychiatrische Anstalten. Was lässt sich dazu sagen?

Antwort:

Die Absurdität solcher Behauptungen ist für jeden offenbar, der von unserer legislativen und juristischen Praxis auch nur eine Ahnung hat.

Es versteht sich von selbst, dass die Sowjetmenschlichen Ansichten verurteilen, die den grundlegenden Interessen des Volkes, den politischen und ideell-sittlichen Normen zuwiderlaufen, die in unserer Gesellschaft herrschen. Und trotzdem werden gemäss sowjetischem Gesetz unsere Staatsbürger für ihre Ueberzeugungen weder strafrechtlich noch administrativ zur Rechenschaft gezogen; das möchte ich betonen. Und die Herren Propagandisten wissen sehr wohl, dass es da keineswegs um irgendein «Andersdenken» geht, sondern um ganz bestimmte, konkrete Handlungen.

Sehen wir uns dazu doch einmal unsere Gesetzesnormen an. Die Grundlagen der Strafrechtsgesetzgebung von Union und Unionsrepubliken halten fest, dass «eine Person nur dann zu bestrafen ist, wenn sie ein Verbrechen begangen hat». Als Verbrechen gilt eine gefährliche Handlung einer Person, die einen Anschlag macht auf das sowjetische Gesellschafts- oder Staatssystem, auf das sozialistische Wirtschaftssystem, auf das sozialistische Eigentum, auf die Persönlichkeit und die Rechte (...) anderer Staatsbürger. Auch gemeingefährliche Unterlassungen sind je nach Umständen ein Verbrechen.

Selbstverständlich definiert das Gesetz den Begriff des Verbrechens nicht bloss im allgemeinen. Das Strafgesetzbuch enthält eine erschöpfende Aufzählung genau beschriebener konkreter Handlungen, die als kriminell und strafbar eingestuft sind. (...)

3

Halten wir noch etwas fest: Wenn unsere Kritiker jene Leute «verteidigen», die angeblich wegen ihres «Andersdenkens» bei uns zu Schaden gekommen sind, so ist ihre Auswahl an geeigneten

## Aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

### Artikel 13,2

Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

### Artikel 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

### Artikel 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.



Die alte Lüge, die bei jeder Wiederholung geschmackloser wird: Der geistesgestörte Kriminelle Valerij Tarsis habe auch im Westen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden müssen. Sind die übrigen Informationen Sucharews auch so zuverlässig wie diese?

Objekten recht beschränkt. So greifen Presse und Radio der Bourgeoisie schon seit Jahren mit dem immer gleichen weinerlichen Refrain auf einen gewissen Bukowskij zurück. Nun, dieser Bukowskij wurde tatsächlich dreimal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und verbüsst gegenwärtig seine Strafe gemäss Gerichtsurteil. Wie hat sich denn sein «Andersdenken» geäussert?

Bukowskij Wladimir, Jahrgang 1942, Mittelschulabsolvent, ohne festen Arbeitsplatz. 1963 wurde er ein erstes Mal verurteilt, und zwar wegen systematischer Vervielfältigung und Verbreitung antisowjetischer Literatur, die zu organisierter Tätigkeit gegen das herrschende System aufrief. Also: nicht für «Andersdenken», sondern für ganz reale Handlungen; das ist zu unterstreichen.

Ein zweites Mal waren die Gerichtsorgane 1967 gezwungen, sich mit diesem Menschen zu befassen, diesmal im Zusammenhang mit gruppenweisen Aktivitäten, die aufs gröblichste gegen unsere Gesellschaftsordnung verstießen; daran hatte er aktiv teilgenommen, ja, er fand sich unter den Organisatoren.

Schliesslich stellte das Moskauer Stadtgericht 1972 in öffentlicher Verhandlung unumstösslich Bukowskij's Schuld fest, feindselige Materialien zur Untergrabung der Sowjetmacht verbreitet zu haben. Er hatte zum Sturz des sowjetischen Staatssystems aufgerufen, er hatte versucht, eine illegale Druckerei zur Massenverbreitung entsprechender Machwerke zu schaffen. Man wies ihm nach, dass seine «Tätigkeit» vom Ausland gelenkt war, vom sattsam bekannten NTS (*gemeint ist u. a. der Frankfurter Possev-Verlag; Anm.*). Bukowskij belieferte diese Organisation mit seinen Verleumdungen und kriegte dafür von ihr sein Almosen.

Dafür, nämlich für diese seine Handlungen, wurde Bukowskij gemäss § 70 Absatz 1 des RSFSR-Strafgesetzbuches abgeurteilt.

#### 4

Hätte die sowjetische Rechtspflege den systematischen staatsfeindlichen Handlungen Bukowskij's etwa gleichgültig zuschauen sollen? Natürlich nicht. Oder können uns die «Verteidiger» Bukowskij's auch nur ein Land nennen, dessen Gesetze das staatliche System nicht schützen?

Es ist jedermann sonnenklar, dass es einen solchen Staat nicht gibt und nie gegeben hat.

Dafür sind Länder wohlbekannt, wo man die Verfolgung der blossen *Denkweise* zur staatlichen Alltagspraxis erhoben und zum Gesetz gemacht hat. Ich erlaube mir hier nur die berüchtigten Berufsverbote in Erinnerung zu rufen. Und da sollte ausgerechnet der vom werktätigen Volk geschaffene Sowjetstaat die volksfeindlichen Aktionen von Renegaten fördern? Das würde unsern ausländischen «Gönnern» so passen. (. . .)

#### 5

Was aber das Gerede von der Einweisung «Andersdenkender» in psychiatrische Anstalten angeht, so ist das von A bis Z pure Erfindung. Natürlich haben wir, wie jedes andere Land auch, spezielle Heilanstalten für Personen, die an psychischen Krankheiten leiden. Seinerzeit haben Tarsis, Jessenin-Volpin und andere Personen, zu deren Verteidigung die westliche Propaganda wütend auftrat, Behandlungsperioden in solchen Institutionen absolviert. Als sie sich dann im Ausland befanden, musste man sie auch dort in entsprechende Heilstätten einweisen. Aber die «objektive» Presse der Bourgeoisie zog es aus irgendwelchen Gründen halt vor, diese Fakten totzuschweigen.

*(Hier geht Sucharew auf die Zustände im Westen ein. In den USA und in Italien habe es Fälle gegeben, bei denen behördlich nicht genehme Leute psychiatrisch versorgt worden seien. Als vollends unglaublich bezeichnet Sucharew aber den umgekehrten Fall, auf den er diesmal konkret unter Berufung auf den «Observer» Bezug nimmt: In England seien zwei geistesgestörte Delinquentinnen aus Platzmangel ins Gefängnis statt in die psychiatrische Klinik eingeliefert worden. Ob das etwa die «human» Praxis sei, die der Westen zur Nachahmung empfehle? Nein, da halte man sich in der Sowjetunion glücklicherweise doch an die einhellig gutgeheissene Regel, dass geistes-*



Wladimir Bukowskij: Sitzt keineswegs (bei strengem Regime) deswegen im Zuchthaus, weil er anders dachte, sondern bloss deswegen, weil er sein Andersdenken (und seine richtigen Informationen) auch noch kundtat.

*krankte Verbrecher in klinische Behandlung gehörten. Zu bedauern sei bloss, dass man solche Fälle in der Öffentlichkeit nicht immer mit der erforderlichen Diskretion und dem nötigen Takt behandeln könne; schuld daran seien aber lediglich die angeblichen Menschenrechtler im In- und Ausland, die für ihre propagandistischen Bedürfnisse aus Geisteskranken unbedingt «Freiheitskämpfer» machen wollten.)*

#### 6

##### Frage:

Antisowjetische Elemente behaupten ferner oft, man verfolge bei uns Leute wegen ihrer religiösen Ueberzeugung. (. . .)

##### Antwort:

Zwecks Gewährleistung der Gewissensfreiheit der Staatsbürger ist in der UdSSR die Kirche vom Staat getrennt. Die Verfassung anerkennt für alle Bürger sowohl die Freiheit des Glaubens als auch die Freiheit der antireligiösen Propaganda.

In unserm Land bestehen keine Unterschiede von Rechten je nach den religiösen Ueberzeugungen der Staatsbürger, keine Konfession ist der andern gegenüber bevorzugt. In den Personaldokumenten ist die Konfessionszugehörigkeit überhaupt nicht vermerkt.

Auf dem Territorium der UdSSR gibt es eine Menge religiöser Vereinigungen. Sie haben Kirchen, Moscheen, Synagogen usw., sie haben professionelle Kultusdiener, sie haben geistliche Lehranstalten, die Kontakte zu ausländischen Vereinigungen pflegen.

Unsern Kritikern würde es nicht schaden, die sowjetische Strafgesetzgebung etwas genauer anzusehen, insbesondere § 143 vom StGB der RSFSR und die entsprechenden Paragraphen der Strafgesetzbücher der übrigen Unionsrepubliken. Wer die Abhaltung religiöser Kulte behindert, kann nach unserm Gesetz strafrechtlich belangt werden.

Selbstverständlich kann bei uns so wenig wie in den andern Ländern jede religiöse Vereinigung den Schutz des Gesetzes beanspruchen. Wir unterbinden jetzt und in Zukunft die Tätigkeit von Vereinigungen, die unter dem Vorwand religiöser Kultausübung die Gesundheit ihrer Mitglieder beeinträchtigen — was für fanatische Sekten charakteristisch ist —, ihre Persönlichkeit vergewaltigen und sie zur Verweigerung von gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit oder von staatsbürgerlichen Pflichten aufstacheln.

*(Wenn solche Leute vor Gericht kämen, sehe man, was die Beschaffenheit der «Märtyrer» sei. Wie solle man sich da nicht an den Sektenführer Woloschin erinnern, der seine Kinder verprügelt und ihnen Schul- und Kinobesuch verboten habe.)*

Vor der sowjetischen Rechtsprechung sind alle gleich, Gläubige wie Atheisten. Die Religiosität eines Verbrechers kann für die Rechtsprechung kein mildernder Umstand sein. Vor dem Gesetz muss er sich nicht wegen seiner Gottgläubigkeit verantworten, sondern wegen seiner konkreten Delikte.

*(Sucharew geht jetzt noch auf den Fall eines im Westen zum Märtyrer gestempelten Priesters ein, den man erhängt gefunden habe. Dabei habe der Mann Selbstmord begangen, offenbar aus Angst, dass seine amurösen Abenteuer ans Licht kämen; ein würdiger Geistlicher, wahrhaftig. Da habe man ein Opfer des «roten Terrors».)*

7

Frage:

Alexander Jakowlewitsch, im Versuch, das Sowjetsystem und die sowjetische Lebensweise anzuschwärzen, verwenden (die *bourgeois Medien*) gern Materialien, die ihnen von den sogenannten «Andersdenkenden» geliefert werden. Da trompeten sie, ihren Wunsch für Wirklichkeit ausübend, den Mythos vom Bestehen einer «Opposition» in die Welt hinaus. Sie machen regelrecht Jagd auf Renegaten, und wenn sie wieder einmal einen «Freiheitskämpfer» aufgestöbert haben, halten sie seine «Offenbarungen» der ganzen Welt zu. Dabei stellen sie die Sache so dar, als sei es in der Sowjetunion unmöglich, an bestimmten Schwierigkeiten und Mängeln öffentlich Kritik zu üben.

Antwort:

Das können nur Leute behaupten, die entweder noch nie eine sowjetische Zeitung in den Händen gehabt haben oder unverfrorene Lügner sind. Unsere Partei hat Kritik und Selbstkritik immer als unerlässliche Voraussetzung zum weiteren Vormarsch betrachtet, als wichtiges Mittel, die Massen zum (...) Aufbau zu mobilisieren. Und deshalb werden bei uns alle Versuche zur Unterdrückung der Kritik streng geahndet. Das kann bis zur Absetzung der Schuldigen von ihren Posten führen.

(Diese Sachlage schildert Sucharew in längeren Ausführungen. Das ZK der KPdSU habe erst kürzlich in einem Beschluss die Redaktionen eigens angewiesen, Leserbriefe von Werktätigen mit Beschwerden über Bürokratismus usw. zu verwerten und gerechte Klagen auch öffentlich zu behandeln. Die vielfache öffentliche Kritik werde von objektiven ausländischen Beobachtern denn auch hervorgehoben. Der amerikanische Journalist Robert Jordan habe auf das Bestehen von Leserbriefrubriken eindrücklich hingewiesen: «Darin werden die verschiedensten Fragen erörtert, von der Instandhaltung der Strassen bis zur Notwendigkeit, mehr kulturell-aufklärerische Institutionen zu bauen. In diesem Land des Fortschritts ist die Kritik in der Presse immer konstruktiv.»)

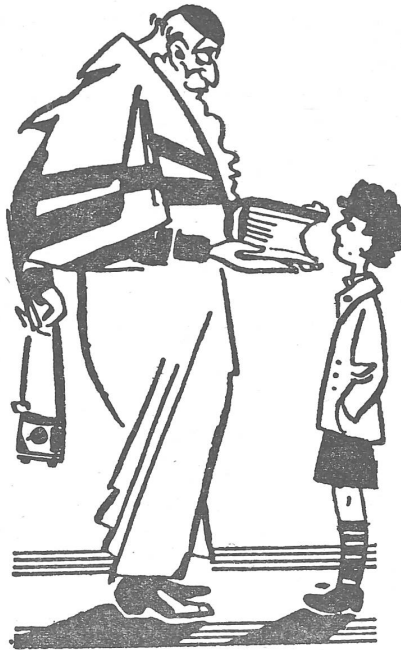
Selbstverständlich gibt es Kritik und Kritik. Es gibt die konstruktive Kritik (...). Und dann gibt es Kritik von der andern Sorte, die da «entlarven» soll. Federführend ist bei ihr der Wunsch, unsere Wirklichkeit ausschliesslich in düsterem Lichte erscheinen zu lassen, und wo es dazu eindeutig nicht genügend Fakten gibt, ergänzt man sie durch offenkundige Erfindungen. (Das seien dann so die Quellen der ausländischen Radiosendungen Richtung UdSSR.) Selbstverständlich sind die sowjetischen Zeitungen und andern Massenmedien keine Tribüne für solche Gehässigkeiten.

Frage:

Als Journalist kenne ich die Kraft des kritischen Wortes in der Sowjetpresse gut. (...) Und die Pressekritik kann Ausgangspunkt von Massnahmen sein, die recht wirksam sind.

Antwort:

Gewiss. Und nicht bloss wirksam, sondern bisweilen recht streng. Die Möglichkeiten reichen bis zur Eröffnung einer Strafverfolgung gegen Personen, die sich einer Gesetzesverletzung schuldig gemacht haben. (...)



Der jüdische Kinderverführer. Karikatur aus dem Buch «Judentum ohne Schminke», das 1963 in Kiew erschien. Die Verfassung gewährt Freiheit von Glauben und Unglauben, aber Freiheit nur für atheistische und nicht für religiöse Propaganda. Religiöse Unterweisung von Kindern ist verbotene Beeinflussung zum Aberglauben.

8

Frage:

Nachdem wir die kritischen Funktionen unserer Presse gestreift haben, möchte ich eine andere Frage anschneiden. Unsere ideologischen Feinde beschuldigen die sowjetische Presse nicht selten der Hetze gegen einzelne Personen, die mit Kritik an das Sowjetsystem aufzutreten versuchen. Man behauptet, solche Personen würden unbegründet dieser oder jener Vergehen beschuldigt und seien, solcherweise kompromittiert, nicht in der Lage, sich gegen die Attacken der Presse zu verteidigen.

Antwort:

Solche Unterstellungen enthalten, gelinde gesagt, eine doppelte Unwahrheit: erstens die Behauptung, die Materialien gegen einzelne Renegaten seien verleumderisch, und zweitens die Behauptung, die Bürger der UdSSR seien falschen Anklagen in der Presse schutzlos preisgegeben.

Sie als Journalist wissen selber, wie sorgfältig die Fakten zu jedem Material behandelt werden, das die verbrecherischen Handlungen, die verleumderischen Erklärungen von sogenannten «Dissidenten» entlarvt. Fakten aus ihrem Lebenslauf werden nur soweit angeführt, als sie einiges Licht auf die wahren Motive der Handlungen dieser «Dissidenten» werfen können. Und wenn die publizierten Auskünfte die moralische Gestalt der fraglichen Personen nicht besonders anziehend erscheinen lassen, so ist das nicht unserer Presse anzulasten.

(Was den Persönlichkeitsschutz vor unbegründeten Pressebeschuldigungen angeht, so verweist Sucharew auf die Möglichkeiten zivilrechtlicher Beschwerden und strafrechtlicher Verfolgung von Verleumdung und Beleidigung.)

9

Frage:

(Wie es in gewissen *bourgeois* Staaten mit den Persönlichkeitsrechten bestellt sei, mit Telefonabhören und Bespitzelung, das wisse seit «Watergate» und den CIA-Skandalen jetzt die ganze Welt.)

Und nach diesen Skandalen wagen sie es noch, vom Fehlen der Freiheiten bei uns zu reden, von Verletzungen der Bürgerrechte und dergleichen mehr! Könnten Sie darüber berichten, wie in der UdSSR das Gesetz die politischen und sonstigen Rechte der Staatsbürger wahr? Wann kann zum Beispiel jemand verhaftet oder festgehalten werden?

Antwort:

(Die Verfassung verkünde und gewährleiste unter anderem die Unantastbarkeit der Person und das Briefgeheimnis.)

Selbstverständlich müssen wir im Kampf gegen das Verbrechen auch zu Massnahmen wie Verhaftung oder Festnahme einer Person greifen, die eines Verbrechens verdächtigt wird. Aber das ist strikte reglementiert. Zur Verhaftung braucht es einen Gerichtsbeschluss oder die Einwilligung der Staatsanwaltschaft. Als Sicherheitsmassnahme kann die Verhaftung nur bei Verdacht von Delikten vorgenommen werden, für die Freiheitsstrafen vorgesehen sind. (...)

Die Ermittlungsorgane und der Untersuchungsrichter sind ebenfalls befugt, einen Verdächtigen festzunehmen, aber nur bei Vorliegen besonderer Umstände: Wenn die fragliche Person auf frischer Tat oder unmittelbar danach ertappt wird; wenn Augenzeugen (...) direkt auf die fragliche Person als Täter hinweisen; wenn an Person oder Kleidung des Verdächtigen oder in seiner Wohnung Spuren eines Verbrechens entdeckt werden. (...)

Ich muss betonen, dass die Verhaftung eine aussergewöhnliche Massnahme von Ausnahmecharakter ist. Man ergreift sie nur dann, wenn den Organen von Staatsanwaltschaft, Untersuchung oder Ermittlung nichts anderes übrig bleibt. Zumeist werden jedoch andere Massnahmen ergriffen, z. B. die persönliche Bürgschaft oder die Verpflichtung, den Ort nicht zu verlassen. (...). (In vielen westlichen Ländern dagegen werde charakteristischerweise ein Angeklagter nur gegen Kaution freigelassen:)

Wenn der Verhaftete Geld oder zahlungsfähige Verwandte hat, wird er freigelassen, wenn nicht, bleibt er im Gefängnis. (...) Ich erinnere insbesondere daran, dass der Richter, der den Fall Angela Davis behandelte, sie nur gegen eine Kaution von 102 500 Dollar freilassen wollte.

Frage:

Wie ist bei uns die Hausdurchsuchung oder die Beschlagnahme von Korrespondenz reglementiert?

Antwort:

Die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme postalisch-telegraphischer Korrespondenz gehören zu den Untersuchungsmassnahmen. (...) Eine Hausdurchsuchung wird auf Anordnung des Untersuchungsrichters im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft vorgenommen. (...) Die Beschlagnahme von Korrespondenz in den PTT-Betrieben bedarf der staatsanwaltschaftlichen Genehmigung oder der Anordnung eines Gerichts.

## Der Kommentar

Schon die blosse Form des Interviews ist ein Zeugnis für den Stand der Informations- und Meinungsbildung in der UdSSR. Man achte doch einmal darauf, wie die Fragen gestellt werden. Die Antwort ist innerhalb der obligaten Freund-Feind-Schablone jedesmal vorweggenommen, die Vorwertung jedesmal total, die Verurteilung liegt jeglicher Beurteilung im vornherein zu Grunde. «Würden Sie uns bitte sagen, was von solchen Provokationen zu halten ist?» Und — oh, die Ueberraschung! — der Minister stellt jetzt tatsächlich fest, dass die Provokation ein erbärmliches Machwerk ist. Denkt euch diesen Stil einmal auf unsere kapitalistischen Herrschaftsverhältnisse übertragen: nicht einmal in einem Springer-Interview mit Strauss denkbar, wie? Und dabei ist dieser Stil in der UdSSR nicht nur möglich und nicht einmal nur dominant: Er ist alternativlos.

Wie die Thematik der sowjetischen Menschenrechtsrespektierung abgehandelt wird, ist degoutant und weiter nichts. Dass sie aber abgehandelt wird, ist schon etwas. Keinem hohen Sowjetfunktionär würde es einfallen, eine Zeitungsseite lang zu beweisen, dass die UdSSR nicht faschistisch regiert wird; man soll den Leuten den Floh nicht ins Ohr setzen. Hier aber haben die nationalen Renegaten, die sich nicht einmal durch sieben Jahre Zuchthaus von ihren Verleumdungen abbringen lassen, und die internationalen Hetzer den Leuten den Floh schon ins Ohr gesetzt, und das Bedürfnis nach Rechtfertigung macht sich bemerkbar. Um so besser, auch wenn es sich um so schlimmer äussert.

Und jetzt noch ein paar Bemerkungen zu den Traktanden Sucharews.

### Zu 1:

Die ausländischen Sender, insbesondere die am meisten abgehörten BBC und Radio Liberty, spielen ihre Rolle nicht nur in der Informationsvermittlung, sondern auch, gerade durch ihre Uebernahme von Samisdat-Material, im unzen-

sierten Dialog zwischen Sowjetbürgern. Aber für Sucharew: Wieso sollten Sowjetbürger Opfer von Disinformation über ihre eigenen Zustände werden; kennen sie die denn nicht? Nachdem doch der Klassenfeind jegliche Mitwirkung an Erziehung, Bildung und Information im eigenen Land seit drei Generationen verloren hat und der richtigen Information das Monopol zugesichert ist. Und was ist mit der ideologischen Subversion? Die können doch die Kapitalisten in ihren Ländern nur deshalb betreiben (und nicht einmal so erfolgreich), weil sie dort die Macht haben, oder?

### Zu 2:

Hier wie im folgenden kommt das Leitmotiv der Argumentation Sucharews zum Ausdruck: Bei uns darf jeder denken, was er will, vorausgesetzt, er zeigt es nicht.

Der ungeheuerliche Zynismus wird nicht schöner dadurch, dass er tatsächlich nicht so sehr der ministerialen Auskunftsperson anzulasten ist als vielmehr grundlegend dem Sowjetsystem selbst, in seiner Eigendefinition, seinen Normen und seiner Praxis.

Logisch, dass das blosse Andersdenken unbestraft bleibt, solange es sich nicht eruieren lässt. Aber wehe, wenn es sich äussert. Dem Menschenrecht auf freien Empfang und freie Verbreitung von Informationen und Meinungen widerspricht Sucharew ebenso unverhohlen wie das Sowjetrecht überhaupt.

In der Untersuchungsfolge von Laszlo Revesz «Menschenrecht contra Sowjetrecht» (ZB, Nrn. 11—20/1974) haben wir vor zwei Jahren diese Thematik in zehn Beiträgen sowohl im allgemeinen als auch im Detail untersucht. Und zwar nicht anhand von «feindlichen» Samisdat-Materialien oder westlichen Darstellungen, sondern anhand publizierter sowjetischer Gesetzestexte und Rechtsauskünfte. Also genau auf der Grundlage jener Quellen, zu deren Kenntnisnahme Sucharew auffordert (ohne übrigens selber sehr viel dazu beizutragen). Und diese Quellen widerlegen nicht etwa die «Behauptungen» über die Verfolgung Andersdenkender, sondern bestätigen sie vielmehr.

Hier wollen wir einmal festhalten, dass die Rechtlosigkeit von Andersdenkenden nicht nur aus der Gesetzgebung und schon gar nicht nur aus der Praxis resultiert, sondern aus der zentralsten

Selbstdarstellung von Partei und Staat; sie ist eine unabdingbare strukturelle Gegebenheit.

Den Gegnern des Regimes wird keine Freiheit gewährt. Und das ist nicht etwa der Ausfluss einer wandlungsfähigen Politik, sondern systembedingt. So gewährt die geltende Sowjetverfassung (Kapitel X) den Staatsbürgern die Grundrechte und Grundfreiheiten ausdrücklich zum ausschliesslichen Zwecke der Systemfestigung. Andersdenkende sind also schon definitionsmäßig von ihnen ausgeschlossen.

Und das gilt schon gar für jene Rechte, bei denen die Freiheit des Andersdenkenden durch seine Aeusserungsfreiheit zu erproben ist. Der einschlägige Verfassungsartikel 125 beginnt gleich mit der Zweckbestimmung:

«In Uebereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems werden den Bürgern der UdSSR durch Gesetze garantiert: a) Redefreiheit, b) Pressefreiheit, c) Kundgebungs- und Versammlungsfreiheit, d) Freiheit zu Strassenumzügen.»

Und wer nun diese Grundfreiheiten zu einem andern Zweck beansprucht, der begeht nach sowjetischer Auffassung ein Verbrechen. (Wobei die Bestimmung des falschen Zwecks durchwegs bei den Strafverfolgungsorganen liegt und keineswegs mit der Auffassung der Beschuldigten übereinstimmen muss; es sind schon viele Leute verurteilt worden, die nach eigener Darstellung ihre Kritik an Missständen gerade im Interesse der Werktätigen und zur Festigung des Systems vorgebracht hatten. Ein Kronid Ljubarskij — siehe ZB, Nr. 11/1974 — erhielt fünf Jahre strengen Regimes, weil er sich als Marxist und Sowjetbürger dazu verpflichtet fühlte, den gesellschaftlichen Ursachen des Samisdat-Phänomens nachzugehen.) Und diese falsche Inanspruchnahme der Grundfreiheiten ist es, die Sucharew als kriminelle Handlungen bezeichnet, deretwegen man keine Andersdenkenden, sondern nur Rechtsbrecher verfolge. Was aber ist nun das Kriterium dafür, ob eine bestimmte Handlung wie die Verbreitung von Ansichten kriminell ist oder nicht? Offenkundig die richtige oder falsche Gesinnung, mit andern Worten eben doch das allfällige Andersdenken.

Und gerade darum geht es bei jenen «gefährlichen Anschlägen auf das sowjetische Gesell-

(Sucharew weist darauf hin, dass bei «bewusst gesetzwidriger Verhaftung» oder bei der Strafverfolgung «eines notorisch Unschuldigen» die Fehlbaren gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Rechenschaft gezogen würden.)

Aber es ist unerlässlich zu unterstreichen, dass es keineswegs nur die Drohung durch strafrechtliche Sanktionen ist, die dem Sowjetmenschen die Möglichkeit garantiert, sich ungehindert der Vorzüge unserer Lebensweise zu erfreuen. Das ganze sowjetische Staatssystem, das ganze sozialpolitische System ist dazu berufen, einen maximalen Beitrag zu leisten zur Festigung einer wahrhaftigen Garantie der Ehre und der Würde des Staatsbürgers, zur stetigen Weiterentwicklung der Demokratie.

(Diese Gedanken entwickelt Sucharew weiter, auch unter Berufung auf den KPdSU-Generalsekretär — «Und wie sollte man sich hier nicht an die Worte von L.I. Breschnew erinnern...» —. Dann wendet er sich dem Stand und der Zu-

kunft von Rechtserziehung und Rechtsaufklärung unter den Sowjetbürgern zu. Das Ausmass der Rechtspropagierung in der UdSSR stelle einen historischen Präzedenzfall dar.)

Nun versteht es sich, dass zu den wichtigsten Aufgaben die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der öffentlichen Ordnung gehört, ebenso der entschiedene Kampf gegen die Unwirtschaftlichkeit, gegen die Verletzungen von Staats- und Arbeitsdisziplin, ebenso die Erziehung der Bevölkerung im Geiste ihrer gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, der exakten und unbeirraren Einhaltung der Gesetze.

Und da von der Arbeit in dieser Richtung die Rede ist, möchte ich die Worte anführen, die L. I. Breschnew am 25. Kongress der KPdSU gesprochen hat:

«Die ausländischen Kritiker verdrehen nicht selten den Sinn der Massnahmen, die der Sowjetstaat zwecks Festigung seiner Gesetzlichkeit und

seiner Rechtsordnung trifft. Die Festigung von Disziplin und Verantwortlichkeit der Bürger gegenüber der Gesellschaft bei uns wird dort als Verletzung der Demokratie dargestellt. Was ist dazu zu sagen?

Ja, gerade in der Sorge für die allseitige Entwicklung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrechten aller Staatsbürger widmen wir uns mit der erforderlichen Aufmerksamkeit der Aufgabe, die gesellschaftliche Disziplin zu festigen, alle Staatsbürger zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu bringen. Denn ohne starke gesellschaftliche Ordnung und Disziplin ist Demokratie nicht zu verwirklichen. Die verantwortungsbewusste Einstellung eines jeden Bürgers gegenüber seinen Verpflichtungen, gegenüber den Volksinteressen schaffen die einzig zuverlässige Grundlage zur umfassendsten Verkörperung der Grundsätze des sozialistischen Demokratismus, zur echten Freiheit der Person.»

Gerechte Worte, von tiefem Sinn erfüllt!